

1884/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über "Sicherheit in Gerichtsgebäuden"

Der Bundesgesetzgeber hat, im wesentlichen basierend auf der Regierungsvorlage 253 d.B. ein "Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden" beschlossen, durch welches die Sicherheit in Gerichtsgebäuden künftig öffentlich-rechtlich abgesichert werden soll, die Sicherheit erhöht und das Betreten von Gerichtsgebäuden unter Mitnahme einer Waffe ausdrücklich untersagt werden soll.

Die Unterzeichner dieser Anfrage haben dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zugestimmt und begrüßen grundsätzlich die Intention dieses Gesetzes.

Dem Erstunterzeichner ist aber in bezug auf das Bezirksgericht Vöcklabruck nachfolgend zitierter Sachverhalt mitgeteilt worden:

"Die geplante Änderung des § 1 GOG nimmt auf die räumliche Situation des Bezirksgerichtes Vöcklabruck im Bundesamtsgebäude nicht Bedacht und würde faktisch eine sinnvolle Bewachung des BG Vöcklabruck unmöglich machen. Im Bundesamtsgebäude Vöcklabruck sind, wie Sie sicherlich wissen, mehrere Behörden und Dienststellen der Republik Österreich untergebracht. Derzeit befinden sich im sogenannten Hochtrakt im Parterre die Einlaufstelle und das Grundbuch, im 1. Stock die Verhandlungssäle sowie im 3. bis 6. Stock andere Abteilungen des Gerichtes. Im 7. Stock ist derzeit das Arbeitsinspektorat untergebracht.

Da das Bundesamtsgebäude lediglich über einen Haupteingang und ein gemeinsames Stiegenhaus sowie über zwei Aufzüge im Hochtrakt verfügt, bezieht sich die derzeitige Personenkontrolle notwendigerweise auf alle Personen, die das Bundesamtsgebäude aufsuchen. Nach § 1 GOG würde sich die Personenkontrolle nur auf jene erstrecken, die das Bezirksgericht Vöcklabruck aufsuchen. Dies hätte zur Folge, daß Kontrollorgane vor dem Eingang zur Einlaufstelle - Grundbuch, im 1. Stock beim Eingang zu den Verhandlungssälen und dann solche beim Eingang zum 3. bis 6. Stock des Hochtraktes postiert werden müßten."

Das genannte Gesetz wird am 1. Mai 1997 in Kraft treten. Es erscheint sinnvoll, daß in der vorliegenden Legisvakanz die zuständigen Organe der Vollziehung bestmöglich die Vorbereitungen dazu treffen, daß das vorliegende Gesetz sinnvoll vollzogen werden kann und der Zugang zu nichtgerichtlichen Behörden und Dienststellen möglichst nicht beeinträchtigt werden soll.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie das in der Einleitung zitierte Schreiben betreffend die räumliche Situation des Bezirksgerichtes Vöcklabruck ?
2. Wie gedenken Sie darauf hinzuwirken, daß das genannte Gesetz im vorliegenden Fall zwar entsprechend der Intention des Gesetzgebers umgesetzt wird, ohne aber den Zugang zu den nichtgerichtlichen Behörden und Dienststellen, welche im selben Gebäude wie das Bezirksgericht Vöcklabruck untergebracht sind, zu behindern ?
3. Welche Schritte gedenken Sie zu setzen, damit eine sinnvolle Bewachung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck möglich gemacht wird ?